

PANA VISION

100
93

STATUTEN

des Panathlon-Club Zug

Art. 1 Name, Sitz und Bindung an Panathlon International

Unter dem Namen Panathlon-Club Zug besteht seit dem 23.06.1983 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Der Club ist Mitglied des Panathlon International und hat als solches dessen Satzungen und Verbandsordnung einzuhalten.

Art. 2 Zweck

Der Club fördert das Verständnis für die Anliegen des Sportes als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Erhaltung der Gesundheit.

Er setzt sich ein für die Verwirklichung der sportlichen Ideale auf der Grundlage einer gesunden moralischen, geistigen und körperlichen Erziehung. Dies will er erreichen durch:

- Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und zu allen Personen, die im In- und Ausland die Sportbewegung als Kulturelement fördern.
- Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Besuche von Sportveranstaltungen.
- Förderung aller Bestrebungen zur Hebung sportethischer Werte.

Der Club enthält sich jeder Einmischung in die Aufgabenbereiche der nationalen und internationalen Sportorganisationen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- ordentliche Mitglieder
- Seniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder

Unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 kann jeder volljährigen Person die Mitgliedschaft verliehen werden, sofern sie aktiv oder administrativ mit der Sportbewegung verbunden, und im Einzugsgebiet des Clubs wohnhaft oder berufstätig ist oder war.

Seniorenmitglied wird automatisch jedes ordentliche Mitglied, welches das 65. Lebensjahr überschritten hat. Es hat alle Rechte und Verantwortungen eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch wird es bei der Klassifikationsbegrenzung nicht mitberücksichtigt.

Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes jedes aussergewöhnlich verdienstvolle Mitglied werden, wenn aus der Mitgliederversammlung gegen die Ernennung kein Einspruch erhoben wird.

Betreffend Seniorenmitglieder, die das 80 Lebensjahr überschritten haben und mindestens 15 Jahre Mitglied sind und Ehrenmitglieder wird auf die Statuten und die Verbandsordnung von Panathlon International verwiesen.

Art. 4 Klassifikation und Klassifikationsbegrenzung

Für die Klassifikation ist das Klassifikationsverzeichnis des Panathlon International verbindlich. Dem Club können demnach pro Klassifikation höchstens fünf Personen als ordentliche Mitglieder angehören.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder, Aufnahmekommission

Das Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder, sowie die Zusammensetzung der Aufnahmekommission und deren Rechte und Pflichten sind im Aufnahmereglement festgehalten.

Art. 6 Cluborgane

Die Organe des Panathlon Club Zug sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet im 1. Semester des Kalenderjahres statt und ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budget
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und des Pressevertreters

- Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (ausserordentliche Mitgliederversammlung)
- Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Vergabe des Panathlonpreises
- Revision der Statuten und Reglemente
- Auflösung des Clubs (ausserordentliche Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Die Einladung muss die Traktandenliste umfassen, sowie Ort, Tag und Zeit der Versammlung. Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die in der Einladung erwähnt sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende hat im Falle von Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Sämtliche Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist zudem verpflichtet eine solche durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich einreichen. Die schriftliche Einladung hat durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und den Beisitzern.

Eine Kumulation von Vorstandsämtern ist nicht erlaubt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei die Neuwahlen jeweils in den geraden Jahren stattfinden. Die einmalige Wiederwahl des Präsidenten im Anschluss an seine unmittelbar abgelaufene Amtszeit ist gestattet. Weitere Wiederwahlen des Präsidenten sind möglich, wenn dies von drei Vierteln der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Club wird verpflichtet durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten, oder im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die Clubgeschäfte und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident leitet den Club und vertritt den Club nach aussen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten, er kann vom Präsidenten mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Der Sekretär führt das Clubsekretariat auf Weisung des Präsidenten.

Der Kassier führt das Rechnungswesen selbständig und betreut die Clubfinanzen in Absprache mit dem Vorstand.

Art. 9 Revisoren

Als Revisionsstelle werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant als Stellvertreter gewählt. Von den zwei Rechnungsrevisoren scheidet in den Wahljahren der amtsälteste aus, und der Suppleant rückt an die zweite Stelle.

Art. 10 Pressevertreter

Der Pressevertreter deckt die Publikationsbedürfnisse des Clubs ab.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Jahresbeitrag und Eintrittsgebühren

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Mögliche Ausnahme richten sich nach den Statuten des Panathlon International.

Die Mitgliederversammlung kann Eintrittsgebühren festsetzen.

Art. 13 Finanzen

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Den Mitgliedern steht kein Recht zu auf den aktiven Ueberschuss des Clubvermögens.

Art. 14 Monatsversammlungen

Die Mitglieder versammeln sich mit Ausnahme von Juli und August einmal im Monat zu einer Zusammenkunft mit dem Clubzweck entsprechend ausgewählten Referaten oder Tätigkeiten. Kurzfassungen von den Referaten sollten nach Möglichkeit in den Clubakten abgelegt werden.

Jedes Mitglied ist moralisch verpflichtet an den Monatsversammlungen aktiv teilzunehmen.

An Monatsversammlungen anwesende Mitglieder von anderen in- oder ausländischer Panathlon-Clubs sind mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes den eigenen Mitgliedern gleichgestellt.

Art. 15 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes darf vom Vorstand nicht genehmigt werden, solange dieses seine finanziellen Pflichten gegenüber dem Club nicht erfüllt hat.

Der Vorstand kann jedes Mitglied ausschliessen, das

- die Anzahl der von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Monatsversammlungen ohne triftige Entschuldigung nicht erfüllt hat,
- trotz schriftlicher Mahnung die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt hat,
- sich durch sein Verhalten als Panathlonmitglied unwürdig oder für den Zweck des Panathlongedankens nachteilig erwiesen hat.

Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief mit. Dem Mitglied steht das Recht zu, innert 20 Tagen seit Erhalt des Ausschlusschreibens schriftlich an den Vorstand zu rekurrieren. Der Rekurs ist einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid zu unterbreiten. Dem Mitglied steht das Recht zu, sich an dieser ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu beteiligen und zu rechtfertigen. Der Entscheid ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Rekurs gegen diesen Entscheid richtet sich nach der Verbandsordnung des Panathlon International.

Art. 16 Panathlonpreis

Der Club kann einen Panathlonpreis oder und andere Unterstützungen an Personen oder Vereinigungen als Anerkennung für Verdienste oder Leistungen auf dem Gebiet des Sportes oder der Sportförderung verleihen oder aussprechen.

Die diesbezüglichen Verbindlichkeiten sind im Reglement für den Panathlonpreis festgehalten.

Art. 17 Revision der Statuten und Reglemente

Die Revision der Statuten und Reglemente kann nur an einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für die Revision ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.

ANLAGE - Sportkategorien (Klassifikationsverzeichnis)

Absatz 1 Die in § 5, Absatz 2 der Satzung genannten Sportkategorien sind folgende:

01 FLUGWESEN	38 SCHWIMMEN
02 BERGSTEIGEN	39 BASKETBALL
03 SCHIEDSRICHTER	40 HANDBALL
04 BOGENSCHIEßEN	41 WASSERBALL
05 LEICHTATHLETIK	42 VOLLEYBALL
06 HÖHLENFORSCHUNG	43 FALLSCHIRMSPRINGEN
07 UNTERWASSERSPORT	44 ROLLSCHUHLAUF
08 AUTORENNSPORT	45 EISLAUF
09 BADMINTON	46 MODERNER FÜNFKAMPF
10 BASEBALL	47 SPORTFISCHEN
11 BOB- UND SCHLITTENSORT	48 POLO
12 BOCCIASPIEL	49 BOXEN
13 JAGDSORT	50 RUGBY
14 FUßBALL	51 FECHTSORT
15 RUDERSORT	52 SKISORT
16 KANUSORT	53 WASSERSKI
17 RADRENNSPORT	54 GEWICHTHEBEN
18 WETTKAMPFKOMMISSARE	55 ANDERE REITSORTARTEN
19 KRICKET	56 MILITÄRSORT
20 ZEITNEHMER	57 TYPISCHER REGIONALSORT
21 CURLING	58 STUDENTENSORT
22 SPORTRECHT	59 FACHLEUTE SPORTANLAGEN
23 SPORTBEHÖRDEN	60 TENNIS
24 TURNEN	61 SCHEIBENSCHIEßEN
25 SPORTJOURNALISMUS	62 TONTAUBENSCHIEßEN
26 WETTKAMPFJURY	63 KUNSTSPRINGEN
27 GOLF	64 TRECKING
28 ROLLHOCKEY	65 SEGELN
29 EISHOCKEY	66 SEGELFLUG
30 RASENHOCKEY	67 TISCHTENNIS
31 SPRINGREITEN + DRESSAGE	68 KARATE
32 JUDO	69 DRACHENFLIEGEN
33 SPORTLITERATUR UND -KUNST	70 WINDSURF
34 RINGEN	71 HALLENFUßBALL
35 SPORTMEDIZIN	72 BEHINDERTENSORT
36 MOTORRADSPORT	73 KÖRPERERZIEHUNG
37 MOTORBOOTSPORT	74 WANDERN
	75 SPORTJUSTIZ

Absatz 2 Ebenfalls anerkannt werden die Spitzensportkategorien, die in den Listen des Internationalen Olympischen Komitees (I.O.C.), des Allgemeinen Verbands der Internationalen Sportverbände (GAISF) und der Nationalen Sportverbände aufgeführt sind.

AUFNAHMEREGLAMENT

1. Die Mitglieder des Clubs können Aufnahmeempfehlungen für Kandidaten an den Vorstand zuhanden der Aufnahmekommission schriftlich einreichen. Die Aufnahmeempfehlungen sollen einen kurzen beruflichen und sportlichen Werdegang der Kandidaten enthalten. Jede Aufnahmeempfehlung wird von zwei Mitgliedern präsentiert.
2. Die Aufnahmeempfehlungen werden von der Aufnahmekommission geprüft und den Mitgliedern anlässlich der nächsten Monatsversammlung unterbreitet. Die Namen der Kandidaten müssen auf der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Bis zur folgenden Monatsversammlung können die Mitglieder schriftlich oder mündlich bei der Aufnahmekommission Stellung zu den vorgeschlagenen Kandidaten nehmen.

Bei mindestens drei negativen Stellungnahmen pro Kandidat wird das Aufnahmeverfahren durch die Aufnahmekommission sofort und ohne Rücksprache bei den Einsprechenden eingestellt.
4. Bei der nächsten Monatsversammlung wird auf Antrag der Aufnahmekommission über die Aufnahme abgestimmt, wobei Kandidaten mit Einsprachen nicht zu Aufnahme vorgeschlagen werden dürfen. Die zur Aufnahme vorgeschlagenen Kandidaten dürfen aus der Monatsversammlung keine Gegenstimmen erhalten.
5. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Kandidaten nicht kontaktiert werden.
6. Nach erfolgter Aufnahme werden die Kandidaten vom Vorstand informiert und zu den drei nächstfolgenden Monatsversammlungen eingeladen.
7. Die aufgenommenen Kandidaten können sich nach der Teilnahme an diesen drei Monatsversammlungen definitiv für die Aufnahme als Mitglied in den Club entscheiden.
8. Erst nach deren Zusage sind sie Mitglied des Panathlon Club Zug.
9. Die Aufnahmekommission besteht aus dem Clubpräsidenten als Vorsitzenden, dem letztabgetretenen Clubpräsidenten und zwei auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Die beiden Mitglieder können für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden. Die Wahlen finden im Jahre der Vorstandswahlen statt.

Zug, 18.03.1993

Panathlon Club Zug


Präsident


Sekretär

REGLEMENT FUER DEN PANATHLONPREIS

1. Der Club kann einer oder und mehreren Personen aus seinem Einzugsgebiet den Panathlonpreis als Anerkennung für überdurchschnittliche Verdienste oder Leistungen auf dem Gebiete des Sportes oder der Sportförderung verleihen.
2. Mit dem Panathlonpreis soll in erster Linie die ideelle, moralische Seite Anerkennung finden, während eine allfällige zusätzliche materielle Unterstützung nur von zweitrangiger Bedeutung sein und nach Massgabe der Bedürfnisse und Möglichkeiten erfolgen soll. Die materielle Unterstützung kann unabhängig von der Vergabe des Panathlonpreises auch einer anderen Person oder Gruppe zugesprochen werden.

Die finanzielle Unterstützung bei konkreten Projekten oder Anschaffungen ist einer nicht zweckgebundenen Geldgabe vorzuziehen.

3. Der Club stellt die hierfür nötigen Mittel bereit. Ausserordentliche Beiträge an den Club können jederzeit zweckgebunden geleistet werden. Mit solchen Beiträgen können keinerlei Bedingungen verbunden werden.
4. Die Mitglieder können dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet Kandidaten für den Panathlonpreis nennen. Der Entscheid über die Vergabe des Panathlonpreises erfolgt an einer nächsten Mitgliederversammlung.


Die Mitgliederversammlung befindet, gleichzeitig mit dem Beschluss über den Preisträger, auch über die Höhe einer allfälligen materiellen Unterstützung.

5. Es ist nicht notwendig, dass der Panathlonpreis und die materielle Unterstützung alljährlich verliehen bzw. gesprochen werden.

Zug, 18.03.1993

Panathlon Club Zug


Präsident


Sekretär



PANATHLON-CLUB ZUG

Neumitglieder 2008

Lieber Corinne,
Liebe Panathleten

Der Vorstand hat immer wieder bekundet, dass der Panathlon-Club Zug neue Mitglieder aufnehmen soll. Diesen Wunsch haben auch die Clubmitglieder unterstützt, zum Beispiel an der kürzlichen Generalversammlung.

In Nachachtung des Aufnahmereglements vom März 1993, aber mit dem Wunsch die Kandidaten am Jubiläumsanlass vom 28. Juni 2008 in feierlichem Rahmen aufnehmen zu können, habe ich am Panathlonanlass vom vergangenen Donnerstag 13. März 2008 mit den anwesenden Mitgliedern vereinbart, dass ich euch betreffend Neumitglieder über die Mailpost informieren darf.

Die Aufnahmekommission schlägt euch nun folgende Personen vor, welche aufgrund ihres Engagements für den Sport sowie ihres Alters gut zu uns passen würden:

Rolf Heinrich Baar, 1961, Sportart Schwimmen / Wasserball

Götti, Jon Carl Tall und Christoph Straub

Roland Widmer Hünenberg, 1965, Sportart Fussball

Götti, Urs Bischof und Xaver Stierli

Roland Leuenberger Zug, 1968, Turn- und Sportlehrer, Präsident Swiss Triathlon

Götti, Kurt Murer und Ralf Frigg

Falls von eurer Seite Einwände bestehen sollten gegen eine Mitgliedschaft der drei Kandidaten, bitte ich euch, diese bis zur nächsten Versammlung am 17. April 2008 schriftlich an mich zu senden.

Freundliche Grüsse

PANATHLON-CLUB ZUG

Der Präsident der Aufnahmekommission

Georg Krummenacher

6300 Zug, 17. März 2008/KR

Robert Wyss
Fuchsloch 6B
6317 Oberwil

6317 Oberwil, 26.02.2008

An den Vorstand
Panathlon-Club Zug
Präsident Georg Krummenacher
Weinbergstrasse 2c
6300 Zug

Anschliessend an unsere GV vom 21.02.2008 im Guggital und in Ergänzung zu dem recht angeregten Meinungsaustausch mache ich den Vorstand auf die nachstehenden Punkte aufmerksam.

1. Der Begriff "erweiterter Vorstand" ist in den Statuten des Panathlon-Club Zug vom 18.03.1993 nicht enthalten, er ist somit für unseren Club nicht definiert und deshalb gegenstandslos.
2. Präsident - Vizepräsident - Programmchef:
Das Amt Programmchef ist keine statutarisch definierte Vorstandscharge. Oder es sei denn diese Charge sei eines Tages von einer GV einem offiziell gewählten Beisitzer oder anderen Vorstandsmitglied (z.B. Vizepräsident) übertragen worden. Der Vizepräsident ist jedoch ein von der GV ordentlich zu wählendes Vorstandsmitglied. Er kann vom Präsidenten mit speziellen Aufgaben, beispielsweise mit Programmgestaltungsaufgaben, betraut werden. Wir haben zur Zeit weder einen noch zwei Vizepräsidenten. Es kann somit gar nicht zwingend gegeben sein dass der Programmchef nach einer gewissen Amtszeit (2 Jahre) a priori zum Präsidenten "aufsteigen muss". Es kann nicht einmal verbindlich sein dass der Vizepräsident nach Ablauf der Amtszeit des Präsidenten, oder nach dessen Demission, zum Präsidenten nach- bzw. aufrücken muss. Hierbei handelt es sich um Usanzen die sich, als "allmählich zunehmend etabliert geltende" Gepflogenheiten in die Zu- und Verteilungs -Taktik unserer Vorstandschargen eingeschlichen haben.
3. Zur Panathlonpreisvergabe und zur Preisträgerbestimmung:
ich verweise mit allem Nachdruck erstens auf Artikel 7 der Statuten wonach die Mitgliederversammlung (GV) u.a. für folgende Geschäfte zuständig ist "Beschlussfassung über die Vergabe des Panathlonpreises", und zweitens auf Punkt 4. des Reglements für den Panathlonpreis vom 18.03.1993. Daraus geht hervor dass eine Preisvergabe anlässlich unseres Jubiläums vom 28.06.2008 ausgeschlossen ist, es sei denn der Vorstand berufe umgehend eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, mit u.a. dem Traktandum Panathlonpreis.

./.

4. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder verweise ich auf Artikel 5 der Statuten und auf das Aufnahmereglement vom 18.03.1993. Vorallem ist dem Zeitbedarf der durch das Aufnahmeverfahren bestimmt wird gebührend Rechnung zu tragen. D.h. frühestens am 15.05.2008 kann die Monatsversammlung über Anträge der Aufnahmekommission abstimmen. Und die allenfalls aufgenommenen Kandidaten haben bis zum 28.08.2008 Zeit sich für oder gegen die Aufnahme als Mitglied in den Club zu entscheiden. Somit kann es am Jubiläum vom 28.06.2008 keine gesicherten Aufnahmen geben.

Ich bitte um Kenntnisnahme meiner Ausführungen, und vorallem um mehr Sorgalt bei der Einhaltung der Statuten für die Durchführung unserer Vereinstätigkeiten.

NB. Dass die Notwendigkeit den Statuten mehr Beachtung zu schenken ausgewiesen ist, zeigen auch die Ausführungen im beigelegten Zeitungsartikel, die z.T. und jedenfalls im jetzigen Zeitpunkt nicht mit den Statuten vereinbar sind.

Die «Neue Zuger Zeitung»
veröffentlicht auf dieser Seite
Berichte von Vereinen und
anderen Organisationen aus Zug.

25.02.2008
GV Panathlon-Club Zug

Überzeit für den Präsidenten

Georg Krummenacher bleibt Präsident des Panathlon-Clubs Zug, dies obwohl die statutarische Amtszeit per Ende 2007 abgelaufen war. Nachdem sich bis zur Generalversammlung im Hotel Guggital kein Nachfolger finden liess, folgte er dem Ansinnen der Versammlung, wenigstens bis Ende Juni noch zu verbleiben. Alle Traktanden konnten speditiv abgehandelt werden. Als neue Programmchefs wurden Philipp Felber und Jan Mühlethaler gewählt, während Alex Hager (Kassier), Beat Mathys (Sekretär) und Max Wolf (PR-Beauftragter) in ihren Ämtern bestätigt wurden.

Das Jahresprogramm des Panathlon-Clubs Zug (eine Vereinigung ehemaliger Sportler und Sportfunktionäre) sieht verschiedene Meetings mit interessanten Referenten vor, so mit Reto Bertolotti, dem Chef-Schiedsrichter des Schweizer Eishockey-Verbandes, und Gian Gilli, OK Eishockey-WM 2009 in der Schweiz. Höhepunkt des Jahresprogrammes ist das Jubiläum am Samstag, 28. Juni: Aus Anlass des 25-jährigen Bestehens verleiht der Panathlon-Club Zug einen von Clubmitglied und Goldschmied Urs Bischof geschaffenen Preis an eine verdiente Persönlichkeit. Dieser festliche Anlass geht im gotischen Saal des Zuger Rathauses und im Restaurant Aklín über die Bühne.

MAX WOLF FÜR DEN

DIE

irussen

Robert Wyss

Robert wyss

Robert Georg

Ich will keine Pawine loswerden und schon gar nicht eine Palastrevolution in die Wege leiten.

Ober ich muss meine Gedanken loswerden und an den Mann bringen.

Vorallem für das Jubiläum allenfalls vorferchone Aktivitäten wie Panathlonpreis und Mitgliedsaufnahmen müssen relativiert und ins verantwortbare Mass gerückt werden.

Ich hoffe Du hast Verständnis für meine Ausführungen.

26.02.2008

Viele Grüsse Robert